

§§ 242, 249, 275, 280, 281, 283, 311 a BGB

eBay: Redlicher Schnäppchenjäger vs. unredlicher Abbruchjäger – Update zu RÜ 2015, 205 und RÜ2 2017, 51

BGH, Urt. v. 22.05.2019 – VIII ZR 182/17, BeckRS 2019, 12860

Fall

K gibt seit dem Jahr 2009 in großem Umfang Gebote bei zahlreichen Onlineauktionen auf der Onlineplattform eBay ab. Addiert man die Summe sämtlicher Gebote, so ergibt sich ein Gesamtbetrag, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des K deutlichst übersteigt. In den Jahren 2013/2014 gibt K bei ca. 14.000 Auktionen Gebote mit einer Gesamtsumme von über 52.000.000 € ab.

K gewinnt einen Bruchteil dieser Auktionen als Höchstbietender. Er nimmt den erfüllungswilligen Verkäufern sämtliche Kaufsachen gegen vollständige Zahlung des mitunter stark unter dem objektiven Wert liegenden Endpreises ab. Im Jahr 2014 macht K gegen etwa 100 Verkäufer Schadensersatzansprüche geltend, weil diese nicht bereit sind, die Kaufsache zum unter dem objektiven Wert liegenden Endpreis herzugeben, und/oder weil diese die Auktion frühzeitig ohne Berechtigung abgebrochen haben. Mit manchen dieser Verkäufer vergleicht K sich sodann auf Zahlung einer Summe über dem Endpreis der Auktion Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Sache.

B bietet Ende März/Anfang April 2012 einen Pirelli-Radsatz für einen Audi A6 mit einem Startpreis von 1 € auf eBay zum gewerblichen Verkauf an. Er beendet die Auktion vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt ist K Höchstbietender mit einem Gebot von 201 €. Der objektive Wert des Radsatzes beträgt 1.701 €.

Nach den (zu dieser Zeit gültigen) allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay kommt ein Kaufvertrag mit dem Höchstbietenden auch bei vorzeitiger Beendigung der Auktion zum Höchstgebot zustande, es sei denn, der Anbieter ist „zur Rücknahme des Angebots gesetzlich berechtigt“. Als Fallgruppe einer solchen Berechtigung nennen die Bedingungen u.a. den Diebstahl der angebotenen Sache.

Mit E-Mail vom 04.04.2012 fordert K den B vergeblich und unter angemessener Fristsetzung auf, den angebotenen Radsatz gegen Zahlung von 201 € herauszugeben und zu übereignen. Mit Schreiben vom 24.01.2013 tritt K vom Kaufvertrag zurück und fordert zunächst außergerichtlich und dann per Klage Schadensersatz i.H.v. 1.500 €.

B wendet gegen die Klage des K in tatsächlicher Hinsicht ein, der Reifensatz sei bereits während der Auktionszeit gestohlen worden, daher habe er gar keine andere Wahl gehabt, als die Auktion abzubrechen. K bestreitet, dass der Reifensatz gestohlen worden sei. Es gelingt B nicht, den Diebstahl zu beweisen.

In rechtlicher Hinsicht vertritt B die Ansicht, dass ein Schadensersatzanspruch des K zumindest daran scheitern müsse, dass dessen Geltendmachung aufgrund der Umstände des Einzelfalls unbillig sei. K möge der Anspruch formal zustehen, aber es sei doch offenkundig dessen Geschäftsmodell, Auktionsabbrüche en masse zu provozieren und dadurch Schadensersatzansprüche zu generieren. Es ginge K nicht um den in Rede stehenden Reifensatz und die zahlreichen anderen Sachen aus den Auktionen, da er mit diesen weder etwas anfangen noch sie bezahlen könne.

Hat die zulässige Klage des K gegen B auf Schadensersatz Erfolg?

Leitsätze

1. Bricht der Verkäufer eine Onlineauktion vorzeitig unberechtigt ab, steht dem Höchstbietenden ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281/283 bzw. des § 311 a Abs. 2 BGB zu. Die Höhe dieses Anspruchs ergibt sich aus der Differenz zwischen objektivem Wert der Sache und dem Höchstgebot; sie ist nicht durch den Kaufpreis gedeckelt. Die Geltendmachung dieses Anspruchs kann aber im Einzelfall nach § 242 BGB rechtsmissbräuchlich sein (Bestätigung von BGH RÜ 2015, 205).

2. Keinen Rechtsmissbrauch begeht der „Schnäppchenjäger“, dem es primär darum geht, die Sache – wenn auch zu einem möglichst günstigen Preis – zu erwerben. Rechtsmissbräuchlich handelt hingegen der „Abbruchjäger“, dessen Absicht von vornherein nicht auf den Erfolg, sondern auf das Scheitern der Auktion und seinen sich daraus ergebenden Schadensersatzanspruch gerichtet ist.

3. Abstrakte, verallgemeinerungsfähige Kriterien, die den zwingenden Schluss auf die fehlende Erwerbsabsicht eines „Abbruchjägers“ zulassen, können nicht aufgestellt werden. Dies hängt vielmehr von einer Gesamtwürdigung der konkreten Einzelfallumstände ab.

4. Indizien für einen Abbruchjäger können sein: das Vortäuschen einer tatsächlich nicht vorhandenen Fähigkeit oder Absicht, den Kaufpreis zu zahlen; das unterlassene Mitbieten bei einer weiteren Auktion über dieselbe Sache nebst Geltendmachen des Schadensersatzanspruchs lange Zeit nach der ersten Auktion; die Anspruchsabtretung an einen Zeugen.

5. Regelmäßig keine Indizien sind: der bloße Umfang der Bietaktivitäten des Höchstbietenden (Anzahl der Auktionen, Höhe der Kaufpreise); das Motiv des Höchstbietenden für die Auktionsteilnahme und sein Verhalten nach der Auktion.

Eine **Videobesprechung** der **Entscheidung des Monats** finden Sie jeweils zu Beginn des Monats unter bit.ly/2IC1fE1

In einer Klausur sollten Sie zu diesen geklärten Punkten jedenfalls dann **mehr schreiben**, wenn die Personen des Sachverhalts diese Punkte **ausdrücklich ansprechen**. Im Übrigen sollten Sie den Umfang Ihrer Darstellungen auch danach ausrichten, **wie viele weitere Probleme und Sachverhaltsteile** die Klausur enthält.

Mit dem Obersatz legt das Gutachten bereits hier fest, dass es sich eindeutig um **Schadensersatz statt der Leistung** handelt. Damit ist das „schon mal geklärt“, ohne auf komplizierte Abgrenzungsfragen eingehen zu müssen (näher zur Abgrenzung AS-Skript Schuldrecht AT 1 [2018], Rn. 209 ff.).

Vorbemerkung

Die vorliegende Entscheidung des BGH fügt sich nahtlos an seine **bisherige Rspr. zu Onlineauktionen**, insbesondere bei eBay, an. Die wichtigsten Entscheidungen lauten: BGH RÜ 2012, 341; BGH RÜ 2014, 205; BGH RÜ 2015, 205 (letztenannte auch zum Abbruchjäger, dort verneint). BGH RÜ 2017, 51 konnte die Problematik des Abbruchjägers offenlassen, weil die Klage bereits mangels Zulässigkeit (unzulässige gewillkürte Prozessstandschaft) keinen Erfolg hatte; die Vorinstanz hatte dies allerdings übersehen und einen Abbruchjäger bejaht. Dazu gesellt sich die Problematik des Shill Bidding und des Bid Shielding, dazu Sutschet NJW 2014, 1041 (zusammengefasst von Lüdde RÜ 2014, 366). Eine **zusammenfassende Darstellung der gesamten Thematik** finden Sie im **AS-Skript BGB AT 1 (2018), Rn. 168 ff.**

Der BGH hat also in den letzten Jahren viele Rechtsfragen geklärt; insbesondere, **ob und wie ein Kaufvertrag entsteht** (hier als Voraussetzung eines Anspruchs aus §§ 280 ff. BGB), **ob er** wegen Widerrufs/Anfechtung/Sittenwidrigkeit/Spiel und Wette **nichtig ist** und dass ein **Schadensersatzanspruch gegen den abbrechenden Verkäufer grundsätzlich in unbegrenzter Höhe** besteht (vgl. Leitsatz 1). Sowohl die Parteien als auch der BGH haben sich daher in dem vorliegenden Verfahren über diese Punkte nicht gestritten. **Dieser Beitrag** fasst sich insofern **recht kurz**. Näheres finden Sie an den oben angegebenen Stellen, auf einzelne Verweise wird im Weiteren verzichtet.

Der absolute **Schwerpunkt der Entscheidung** und dem folgend dieses Beitrags liegt auf der Frage, ob und wann der **Höchstbietende nach § 242 BGB als „Abbruchjäger“ ausnahmsweise seinen Schadensersatzanspruch nicht geltend machen kann**.

Lösung

Die zulässige Klage des K gegen B hat Erfolg, soweit sie begründet ist. Die Klage ist **begründet, soweit mindestens eine Anspruchsgrundlage das Anspruchsbegehren** des K, nämlich Zahlung von 1.500 €, trägt.

Ein solcher Anspruch des K gegen B kann nur ein sich aus §§ 280 ff. BGB ergebender **vertraglicher Schadensersatzanspruch** sein. Er würde an die Stelle der Leistungspflicht des B (Übergabe und Übereignung des Radsatzes gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB) treten, also **statt der Leistung** bestehen und daher zum Untergang des Primäranspruchs führen (vgl. § 281 Abs. 4 BGB). Er könnte sich aus **§§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** ergeben.

I. Der Rücktritt des K von seinem (möglichen) Kaufvertrag **steht gemäß § 325 BGB** einem Schadensersatzverlangen aus diesem Vertrag **nicht entgegen**.

II. Zwischen K und B müsste ein Schuldverhältnis in Form eines **Kaufvertrags** bestehen. Dieser kann nur im Rahmen der Onlineauktion zustandegekommen sein.

1. Bei einer Onlineauktion stellt die Mitteilung des Plattformbetreibers über das Auktionsende **nicht den Zuschlag eines Versteigerers** nach § 156 BGB dar. Trotz der gebräuchlichen Bezeichnung als „Auktion“ kommt der Kaufvertrag daher durch **Willenserklärungen des Verkäufers und Käufers in Gestalt von Angebot und Annahme** nach den §§ 145 ff. BGB zustande.

a) Auf welche Art sich der Vertragsschluss **üblicherweise bei Auktionsende durch Zeitablauf** vollzieht, kann letztlich dahinstehen. B hat die Auktion vorzeitig abgebrochen, sodass auf dem üblichen Wege – wie auch immer er aussieht – kein Vertrag zustandegekommen ist.

b) Welcher Erklärungsgehalt diesem **Abbruch** zukommt, ist durch **Auslegung** nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Maßgeblich ist dabei gemäß § 157 BGB u.a. die Verkehrssitte. Obwohl die AGB einer Internetplattform wegen der Relativität der Schuldverhältnisse unmittelbar nur zwischen dem Plattformbetreiber und dem Nutzer gelten, erkennen doch alle Nutzer die AGB als verbindlich auch im Verhältnis zu anderen Nutzern an. **Die AGB von eBay sind daher als Verkehrssitte maßgeblich für die Auslegung relevant.**

Laut den AGB entsteht (auch) **durch den vorzeitigen Abbruch** der Auktion grundsätzlich ein **Vertrag mit dem zu diesem Zeitpunkt Höchstbietenden zum Höchstgebot**. Demnach wäre zwischen K und B ein Kaufvertrag zu 201 € zustandegekommen. Etwas anderes gilt aber laut den AGB im Falle einer **gesetzlichen Berechtigung zum Abbruch**.

aa) Anhaltspunkte für eine Berechtigung aus einem **Gestaltungsrecht** des B, etwa ein Anfechtungs- oder ein Widerrufsrecht, bestehen nicht.

bb) Unabhängig davon, ob ein **Diebstahl der versteigerten Sache** im gesetzlichen Sinne eine Abbruchs berechtigung verleiht, fassen jedenfalls die maßgeblichen AGB den Diebstahl als einen solchen Fall auf.

B **behauptet** einen solchen Diebstahl zwar, aber K **bestreitet** ihn. B hat daraufhin ...

„[20] ... den **Nachweis nicht erbracht**, dass ihm gerade der Radsatz, auf den [K] geboten hatte, gestohlen worden war.“

Bei einem solchen **non liquet** ist die Tatsachenvariante zu unterstellen, die **zu lasten des Beweisbelasteten** gereicht. Der Diebstahl würde die Entstehung einer vertraglichen Beziehung und gleichsam eines Schadensersatzanspruchs verhindern, daher **trägt B als Schuldner dieses Anspruchs die Beweislast**.

Somit ist zu unterstellen, dass der Radsatz nicht gestohlen wurde. Mithin war B nicht zum vorzeitigen Abbruch der Auktion berechtigt. Daher ist zwischen K und B ein **Kaufvertrag zu 201 € zustandegekommen**.

2. Obwohl Kaufpreis (201 €) und Wert der Kaufsache (1.701 €) in einem auffälligen Missverhältnis stehen (grob 1/8), ist dieser Kaufvertrag **nicht sittenwidrig** und daher nicht nach **§ 138 Abs. 1 BGB** nichtig. Es bestehen keine weitergehenden Umstände, die für eine Sittenwidrigkeit sprechen. Im Gegenteil liegt es gerade im **Wesen einer (Online-)Auktion**, dass der Kaufpreis erheblich unter oder über dem Sachwert liegen kann. Diese **Chance bzw. dieses Risiko** gehen Käufer und Verkäufer **beiderseits** (mit umgekehrten Vorzeichen) bewusst ein.

Somit besteht zwischen K und B ein **Kaufvertrag**.

III. B müsste eine **Leistungspflicht** aus diesem Kaufvertrag **verletzt** haben.

B ist gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zur **Übergabe und Übereignung** an K verpflichtet. Dieser Verpflichtung steht **§ 762 Abs. 1 S. 1 BGB** nicht entgegen. Bei einer (Online-)Auktion geht es nämlich weder um zufällige Ergebnisse zwecks Unterhaltung noch um „richtig oder falsch“, sondern darum, mit ernsthaften Mitteln den aktuell marktgerechten Preis einer Sache zu ermitteln. Sie ist daher **weder Spiel noch Wette**.

B hat K den Radsatz weder übergeben noch übereignet. Folglich hat B seine entsprechende Leistungspflicht verletzt.

IV. Soweit B die Erfüllung dieser Pflichten **anfänglich unmöglich** i.S.d. § 275 Abs. 1–3 BGB war, wäre § 311 a Abs. 2 S. 1 BGB die korrekte Anspruchsgrundlage und es **bedürfte keiner Fristsetzung**. Das ergibt sich daraus, dass § 311 a Abs. 2 S. 2 BGB nicht auf das Fristerfordernis des § 281 Abs. 1 S. 1 BGB verweist.

Die **AGB** der verschiedenen Onlineplattformen sehen verschiedene Wege des Vertragsschlusses vor (Auktionsstart als Angebot und Gebot als Annahme; Gebot als Angebot und Auktionsstart als antizipierte Annahme). Sind sie im Sachverhalt nicht abgedruckt, können Sie sie für die Auslegung nicht heranziehen. Wenn dazu zudem im Sachverhalt keine Probleme angelegt sind, können Sie **den genauen Weg zum Vertrag offenlassen** (so wie vorliegend der BGH und zuvor das LG Frankfurt [Oder]).

Im **ersten Examen** werden vom Prüfungsamt in aller Regel unstrittige Sachverhalte gebildet. Beweislastfragen spielen nur am Rand eine Rolle. Es **liegt aus Sicht des Aufgabensteller aber nahe, den hier zugrundeliegenden Sachverhalt ausnahmsweise nicht anzupassen**, weil die Behauptung des B unten im Rahmen des § 242 BGB als ein gewichtiges Argument fruchtbar gemacht werden kann (s. Rn. 33).

Im **zweiten Examen** liegt es natürlich noch näher, Ihnen an dieser Stelle einen streitigen Akteninhalt nebst Beweiserhebung zu präsentieren, damit Sie eine Beweiswürdigung in Ihre Ausarbeitung einbauen müssen. Im Originalfall hatte B einen Zeugen benannt, dessen Angaben die letzte Tatsacheninstanz aber nicht von dem Diebstahl in dem nach § 286 ZPO erforderlichen Maße überzeugen konnten.

Spiel und Wette sind (wie die Heiratsvermittlung, § 656 Abs. 1 S. 1 BGB) **unvollkommene Verbindlichkeiten**. Sie begründen **keine Ansprüche**. Soweit aber trotzdem auf sie geleistet wurde, kann das **Geleistete** mit dieser Begründung **nicht zurückgefordert werden**, vgl. §§ 656 Abs. 1 S. 2, 762 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nach h.M. ist eine Unmöglichkeit **bei Vertragsschluss** (hier: durch Abbruch) **anfänglich**. Stellt man mit der a.A. auf den **Zugang des Angebots** ab (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 311 a Rn. 4), könnte auch eine nachträgliche Unmöglichkeit vorliegen – je nach Zeitpunkt des Diebstahls und des Angebots. Auch dann wäre die Fristsetzung aber entbehrlich, vgl. § 283 S. 2 BGB.

Palandt/Weidenkaff § 433 Rn. 12

Palandt/Grüneberg § 283 Rn. 9 u. § 311 a Rn. 10.

Für **beide Examina** gilt, dass die Ausführungen zur **Unmöglichkeit** (IV.) auch **offenbleiben** und deutlich **kürzer** ausfallen könnten, weil K dem B eindeutig erfolglos eine angemessene Frist (V.) gesetzt hat. Aus didaktischen Gründen werden hier die nicht anspruchrelevanten Rechtsfragen gleichwohl ausführlicher dargestellt. In den Examina müssten Sie hier jedenfalls dann ähnlich ausführlich werden, wenn die Parteien dies in der Aufgabenstellung problematisieren oder wenn die Anforderungen des 281 Abs. 1 S. 1 BGB nicht gewahrt sind.

Im **2. Examen** käme ein hier nur ange deutetes Problem auf Ebene der **Sachverhaltsdarlegung** hinzu. Ist der Diebstahl überhaupt strittig, obwohl nicht der darlegungsbelastete K, sondern nur B ihn behauptet? Kann also der **Darlegungsbelastete von einem Vortrag der Gegenseite profitieren?** Nach h.M. ist dies wegen des Beibringungsgrundsatzes und wegen der Dispositionsmaxime nur der Fall, soweit der Darlegungsbelastete sich den Vortrag der Gegenseite **zumindest hilfsweise und zumindest konkludent zu eigen macht** (näher AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessor Klausur [2018] Rn. 21 ff., auch zur Gegenansicht des äquivalenten Parteivorbringens).

Palandt/Grüneberg § 281 Rn. 17; BGH NJW 2013, 370 Rn. 9 = RÜ 2012, 752 (in Auszügen)

Im Falle des **Diebstahls** des Radsatzes wäre B die **Übereignung** an K (§ 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB) zwar weiterhin möglich. B könnte an K gemäß §§ 929 S. 1, 934 BGB durch Abtretung (§ 398 BGB) seines Herausgabeanspruchs gegen den Dieb aus § 823 Abs. 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 242 StGB übereignen. Die Herausgabe als Anspruchsinhalt ergibt sich dabei zwanglos daraus, dass der Dieb B im Wege der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB so stellen müsste, wie B ohne den Diebstahl stünde. Die **Übergabe** an K (§ 433 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB) wäre B hingegen unmöglich. Der **Primäranspruch des Käufers** ist bereits dann **insgesamt unmöglich, sobald einer seiner drei Bestandteile** (Übereignung, Übergabe und Mangelfreiheit nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB) unmöglich ist. Letztlich wäre B die Erfüllung der von ihm verletzten Pflicht also anfänglich unmöglich und es bedürfte keiner Fristsetzung.

Jedoch besteht hinsichtlich des Diebstahls – wie ausgeführt – ein **non liquet**, sodass abermals nach **Beweislastregeln** vorzugehen ist. Die Unmöglichkeit vereinfacht die Anspruchsentstehung, daher ist sie **vom Gläubiger K zu beweisen**. Zu Ungunsten des K ist daher zu unterstellen, dass kein Diebstahl geschehen ist. Für diese Unterstellung spricht überdies, dass K selbst vorgetragen hat, es habe sich kein Diebstahl ereignet.

Mithin liegt mangels Diebstahls keine anfängliche Unmöglichkeit vor. § 311 a Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht einschlägig.

V. Daher bleibt es bei der Grundregel des § 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB. Die **Fristsetzung** ist im Falle der Nichtleistung **erforderlich**.

K hat B erfolglos eine angemessene Frist zur Übergabe und Übereignung, also zur Erfüllung der Primärleistungspflicht, gesetzt. Die Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB sind also erfüllt.

VI. Der Anspruch besteht gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht, soweit B die Pflichtverletzung **nicht zu vertreten hat**, soweit ihn also weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft (§ 276 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB). Aus der Formulierung ergibt sich, dass die **Beweislast** für diesen Umstand bei B liegt. B muss sich also **exkulpieren**, sonst besteht der Anspruch.

B trägt zwar vor, der Radsatz sei ihm **gestohlen** worden. Bei wohlwollender Betrachtung wird man dies ergänzend so verstehen können, dass B vorträgt, ihn treffe an diesem Diebstahl auch kein Verschulden. Jedoch gilt auch hier wiederum: Aufgrund des Bestreitens des K besteht ein **non liquet**. B beweist den Diebstahl nicht und trägt auch keinerlei anderen Grund für seine Nichtleistung vor. **Zulasten des beweisbelasteten B** ist daher zu unterstellen, dass der Radsatz nicht gestohlen wurde. B gelingt die Exkulpation daher nicht.

Somit steht als **Zwischenergebnis** fest, dass K gegen B **dem Grunde nach** einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB hat.

VII. Trotz des Grundsatzes der Naturalrestitution aus § 249 Abs. 1 BGB ist **Anspruchsinhalt** beim Schadensersatzanspruch statt der Leistung in der Regel die **Zahlung von Geld**. Eine Naturalrestitution würde nicht statt der Leistung stattfinden, sondern denselben Inhalt wie die Leistung haben. Die Leistung in Natur kann K aber gemäß § 281 Abs. 4 BGB gerade nicht mehr verlangen.

VIII. Die **Anspruchshöhe** richtet sich nach der **Differenzhypothese**. Ohne die Pflichtverletzung des B wäre K nun Besitzer und Eigentümer eines Reifensatzes im Wert von 1.701 €. Allerdings hätte K dann mangels Rücktrittsgrunds nach § 323 Abs. 1 Var. 1 BGB nicht (wirksam) vom Kaufvertrag zurücktreten können, sodass K an B 201 Euro gemäß § 433 Abs. 2 Var. 1 BGB hätte zahlen müssen. Daraus ergibt sich eine Anspruchshöhe von 1.500 €.

Bei dem äußerst niedrigen Kaufpreis macht B zwar keinen Gewinn und selbst sein Umsatz liegt ein Vielfaches unter der Anspruchshöhe. Eine **Deckelung des Anspruchs** ist aber (anders als etwa in § 121 Abs. 1 BGB a.E.) **im Gesetz nicht vorgesehen**.

IX. Die **Geltendmachung des Anspruchs** durch K könnte aber **rechtsmissbräuchlich** und daher nach **§ 242 BGB** unzulässig sein.

„[22] Die Annahme eines Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige und umfassende Prüfung aller maßgeblichen **Umstände des Einzelfalls** und muss auf **besondere Ausnahmefälle** beschränkt bleiben.

[24] Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten eines Bieters bei Internetauktionen kommt ... in Betracht, wenn seine **Absicht von vornherein nicht auf den Erfolg des Vertrags, sondern auf dessen Scheitern gerichtet ist**, er also den angebotenen Gegenstand gar nicht erwerben will, sondern **auf den Abbruch der Auktion abzielt, um daraufhin Schadensersatzansprüche geltend machen zu können** (sog. **Abbruchjäger**).

[25] Allerdings lassen sich abstrakte, verallgemeinerungsfähige Kriterien, die den zwingenden Schluss auf ein Vorgehen als ‚Abbruchjäger‘ in diesem Sinne zuließe, nicht aufstellen. Es hängt vielmehr von der ... **Gesamtwürdigung der konkreten Einzelfallumstände** ab.“

1. Nicht zu beanstanden ist generell, ...

„[23] ... dass ein Bieter sich als so genannter **Schnäppchenjäger** betätigt, der bei Internetauktionen **gezielt auf Waren bietet, die zu einem weit unter Marktwert liegenden Mindestgebot** angeboten werden.

Ebenso wenig ist es missbilligenswert, wenn ein solcher Bieter sein **Höchstgebot auf einen deutlich unter dem Marktwert der Ware liegenden Betrag** begrenzt. Denn es macht gerade den Reiz einer solchen Internetauktion aus, dass der **Bieter die Chance** hat, den Auktionsgegenstand zu einem **Schnäppchenpreis** zu erwerben, während umgekehrt der **Veräußerer die Chance** wahrnimmt, **durch den Mechanismus des Überbietens einen für ihn vorteilhaften Preis** zu erzielen.

Im Übrigen ist es der **Verkäufer**, der in solchen Fällen von sich aus durch die **Wahl eines niedrigen Startpreises unterhalb des Marktwerts ohne Einrichtung eines Mindestpreises das Risiko** eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs **eingegangen ist**.

An der Beurteilung dieser Ausgangslage ändert sich auch dann nichts, wenn ein Bieter sich in einer **Vielzahl von Fällen** solche für den Verkäufer riskanten Auktionsangebote zunutze macht, um ein für ihn günstiges ‚Schnäppchen‘ zu erzielen, weil **allein die Quantität eines von der Rechtsordnung im Einzelfall gebilligten Vorgehens in der Regel nicht zu dessen Missbilligung führt**.“

Der vorliegende Sachverhalt stellt eine solche, generell nicht zu beanstandende Konstellation dar.

2. Es könnten aber **konkrete Besonderheiten** eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

a) B trägt vor, dass K die **Gesamtsumme seiner zahlreichen Gebote** niemals hätte aufbringen können. Das mag so sein, ist aber unerheblich, ...

„[29] ... weil ein Bieter bei der Abgabe von **weit unter dem Marktwert liegenden Höchstgeboten regelmäßig überboten** wird, bei der Auktion dann nicht zum Zuge kommt und demzufolge auch den angebotenen Preis nicht zu entrichten hat. Er muss bei einem normalen Verlauf der Auktionen daher **gerade nicht damit rechnen, die Gesamtsumme seiner Angebote auch aufbringen zu müssen**. [Das Vorgehen des K zielte] in nicht zu missbilligender Weise darauf ab,

Maßgeblich für die Berechnung ist also das von eBay als solches öffentlich angezeigte, die Gebote anderer Bieter gering übersteigende **Höchstgebot** (hier 201 €). **Irrelevant** ist das **Maximalgebot** des Kaufinteressenten, welches nur ihm und eBay bekannt ist und bis zu dessen Grenze die Software automatisch weitere Gebote abgibt, soweit der Kaufinteressent überboten wird.

B ist hinsichtlich der **Anspruchshöhe** noch **glimpflich davongekommen**. Das OLG Köln MMR 2007, 446 etwa hat bei einem Startpreis von 1 € und einem Höchstgebot von 51 € für einen Rübenroder im Wert von 60.000 € den Verkäufer zum **Schadensersatz i.H.v. 59.949 €** verurteilt.

In jenem Fall war die Auktion zwar regulär zu Ende gegangen. Der BGH hat aber in mehreren Entscheidungen (u.a. der vorliegenden) deutlich gemacht, dass ein **wirksamer Kaufvertrag mit allen Konsequenzen auch bei einem unberechtigten vorzeitigen Auktionsabbruch besteht**.

[nur] bei einer geringen Anzahl von Auktionen, dann aber [eben] zu einem für ihn aufbringbaren ‚Schnäppchenpreis‘, zum Zuge zu kommen.

[30] Aus demselben Grund kann ... insoweit auch **nicht** von einem **Vortäuschen einer tatsächlich nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit** des [K] als Bieter ausgegangen werden. [K hat die ersteigerten Artikel **allesamt abgenommen**]. Zudem hat er ... in einigen Fällen – nach einem vorzeitigen Abbruch der Auktion – **sogar im Vergleichsweg einen höheren als den von ihm gebotenen Preis dafür gezahlt.**“

Für die **hohen Aktivitäten** des K in den Jahren 2013/2014, also **nach dem Auktionszeitraum** im März/April 2012, kommt hinzu, dass ...

„[34] ... das spätere Verhalten des [K] **keine Rückschlüsse auf eine etwa fehlende Erwerbsabsicht** im Zeitpunkt der Internet-Auktion im vorliegenden Fall **zulässt**, zumal [K] die von ihm **ersteigerten Gegenstände jeweils abgenommen** hat.“

b) Entgegen der Ansicht des B ist auch unerheblich, ...

„[32] ... **wofür** der [K] die angebotenen Waren, die er für einen weit unter dem Marktpreis liegenden Preis erwerben wollte, **zu verwenden beabsichtigte**. Ob der [K] den Radsatz für sich selbst oder einen Dritten erwerben, weiterverschenken oder – mit Gewinn – weiterveräußern wollte, **lässt als bloßes Kaufmotiv keine tragfähigen Rückschlüsse auf eine fehlende Erwerbsabsicht des [K] zu.**“

c) Starkes Indiz für einen Abbruchjäger ist zwar die folgende Konstellation:

„[33] ... [Der Bieter **bietet**] **bei einer nachfolgenden, ihm bekannt gewordenen Auktion über denselben Gegenstand nicht [mit] ...**, [er **tritt**] seine (vermeintlichen) Ansprüche **an einen Zeugen [ab]** und dieser [macht] seinen Schadensersatzanspruch anschließend **erst sehr spät gerichtlich geltend ...**, als er davon ausgehen [kann], dass der Gegenstand bereits an einen Dritten veräußert worden [ist].

Diese Besonderheiten **liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.**

Denn anders als in dem [geschilderten] Fall, in dem der dortige Käufer davon ausgehen konnte, dass der Verkäufer lange Zeit nach der Auktion den angebotenen Gegenstand anderweitig veräußert hatte und er deshalb Schadensersatz statt der Leistung geltend machen konnte, **schied hier eine zwischenzeitliche anderweitige Veräußerung des angebotenen Radsatzes bereits deshalb aus, weil [B] einen Diebstahl des Radsatzes geltend gemacht hatte.** Damit war auch eine anderweitige, **etwa schutzwürdige Disposition des [B]** im Vertrauen auf das Ausbleiben (weiterer) Forderungen im hier vorliegenden Fall zwischen erstmaliger Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und einer gerichtlichen Durchsetzung in einem Zeitraum von über zwei Jahren **nicht berührt.**“

3. Das gefundene Ergebnis stellt den B auch **nicht von vornherein rechtlos.**

„[37] ... Der Verkäufer hat es vielmehr selbst in der Hand, den von ihm angebotenen Artikel nicht zu einem für ihn ungünstigen Preis zu verkaufen, indem er einen [nicht deutlich unter dem objektiven Wert liegenden] **Mindestpreis festsetzt** und er es **unterlässt**, die Internetauktion **unberechtigt vorzeitig abubrechen.**“

Nach alledem ist es nicht rechtsmissbräuchlich, wenn K seinen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB gegen B geltend macht. Im **Ergebnis** ist seine zulässige Klage daher begründet und hat Erfolg.

RA Dr. Jan Stefan Lüdde

Der BGH zieht hier zum Vergleich den **Sachverhalt von BGH RÜ2 2017, 51** heran. Wie oben erwähnt konnte er dort zwar seinerzeit die Frage der Sittenwidrigkeit offenlassen. In einem obiter dictum hatte er aber bereits dort durchblicken lassen, dass in jenem Fall von einem Rechtsmissbrauch auszugehen sein dürfte.

B musste bis hierhin wegen der Beweislastregeln mehrfach darunter leiden, dass er seine **Behauptung**, der Radsatz sei gestohlen worden, **nicht beweisen** konnte. Nun wird ihm sogar noch aus der bloßen **Aufstellung der Behauptung** ein Strick gedreht: Wenn die Reifen doch angeblich beim Dieb sind, dann konnte weder B über sie anderweitig disponieren, noch konnte K ihren Erwerb von B weiterhin anstreben. Angesichts der **prozessualen Wahrheitspflicht** des B (§ 138 Abs. 1 ZPO) und der Strafbarkeit des **Prozessbetrugs** (§ 263 StGB) ist diese Argumentation stichhaltig. Es ist zu unterstellen, dass B nicht zuwider dieser Normen gelogen hat.